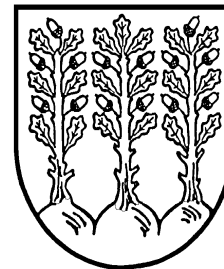


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2019

Donnerstag, den 25.07.2019

Nummer 901

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Bekanntmachung - 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr	5
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Sächsischen Landtages am 01. September 2019	6
Wozjewjenje wo wobhladanju zapisa wolerjow a přidželenju wólbnych lisćikow za wólby do Sakskeho krajneho sejma dnja 01. septembra 2019	10
Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß § 31 SächsWG – 2019 / 2020	13
Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	14
Bekanntmachung - Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ernst-Thälmann-Straße“	16
Bekanntmachung - Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“	16
Jahresabschluss 2018 der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH	17
Jahresabschluss 2018 der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH	17
Jahresabschluss 2018 der Lausitzer Technologiezentrum Hoyerswerda GmbH	18
Aufbewahrung von Fundsachen	18
Aktuelle öffentliche Ausschreibungen	19
Aktuelle öffentliche Stellenausschreibungen	19
Informationen / Informacije	
12. Projektaufruf der LEADER-Region Lausitzer Seenland	20
Kandidat*innen für „Günter-Peters-Ehrennadel“ 2019 gesucht	20

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der in der 55. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.06.2019 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda widerrief die Bestellung des zeitweiligen beratenden Ausschusses „Kreisreformverträge“ einschließlich der Mitglieder und Stellvertreter gem. Stadtratsbeschlüsse (Beschluss-Nr. 0409-I-16/237/25.) vom 25.10.2016 und (Beschluss-Nr. 0545-I-17/317/33.) vom 27.06.2017 in nachfolgender Besetzung zum 30.06.2019:

Vorsitzender

1. Herr Oberbürgermeister Stefan Skora

Mitglieder

1. Herr Frank Hirche
2. Herr Michael Mandrossa
3. Herr Ralf Haenel
4. Herr Ralph Büchner
5. Herr Lutz Tantau
6. Herr Uwe Blazejczyk
7. Herr Hans-Joachim Donath

Stellvertreter

1. Herr Martin Schmidt
2. Herr Robert Widera
3. Herr Joachim Lossack
4. Herr Karl-Heinz Schütze
5. Herr Ralf Zeidler
6. Herr Günther Jahnel
7. Herr Michael Renner

Fraktion

- CDU
 CDU
 DIE LINKE.
 DIE LINKE.
 Freie Wähler StadtZukunft
 SPD
 Aktives Hoyerswerda.

Neben den v. g. Personen wird die Benennung nachfolgender Personen, die zur fachlichen und rechtlichen Unterstützung seitens der Stadtverwaltung im zeitweiligen beratenden Ausschuss „Kreisreformverträge“ mitarbeiteten

1. Bürgermeister Herr Thomas Delling
2. Frau Beate Gröger, Fachbereichsleiterin Innerer Service und Finanzen
3. Herr Dietmar Wolf, Fachbereichsleiter Bau
4. Herr Olaf Dominick, Leiter Stabstelle Büro Oberbürgermeister
5. Frau Marion Niemz, Leiterin Stabstelle Rechnungsprüfung
6. Frau Rosemarie Altenkamp, Justiziarin Stabsstelle Büro Oberbürgermeister
7. Frau Kristina Kapol, Protokollantin

widerrufen.

Beschluss-Nr.: 0998-I-19/591/55.

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter (m/w/d) GLM / Inventarisierung“ aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0981-I-19/592/55.

Der Stadtrat beschloss:

Die Stelle „Leiter Informations- und Kommunikationstechnik (m/w/d)“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Herrn Michael Kliemank besetzt.

Beschluss-Nr.: 0997-I-19/593/55.

Der Stadtrat beschloss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Personalentwicklungskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen unter Berücksichtigung folgender Zielstellungen des Stadtrates umzusetzen:

1. Das als Anlage beigefügte Personalentwicklungskonzept wird zur Kenntnis genommen und ist bis spätestens 2024 durch die Verwaltung fortzuschreiben.
2. Die Stellenbewirtschaftung hat sich an den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zu orientieren. Bis zur Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes gelten die Personalauszahlungen des Jahres 2020 im Deckungskreis 2000 als Höchstgrenze.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

3. Im Rahmen einer externen Organisationsuntersuchung sind mehrere Varianten für die künftige Betreuung des Baubetriebshofes unter der Zielstellung von Wirtschaftlichkeit sowie effektivem Ressourcenumgang zu untersuchen und dem Stadtrat als Vorschlag zu unterbreiten.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden die inhaltliche Ausrichtung der externen Organisationsuntersuchung (einem Leistungsverzeichnis: u.a. mit dem Erhalt einer „schnellen Eingreiftruppe“ in der Verwaltung mit den Gemeindearbeitern und den eventuellen Ausgliederungsoptionen Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH, Eigenbetrieb oder Behindertenwerkstätten) bis zum 27. August 2019 zu erarbeiten und dem Stadtrat als Vorschlag im Monat September 2019 vorzulegen.
4. Dem Stadtrat sind im Rahmen des jährlich vorzulegenden Berichts zum Haushaltsvollzug gemäß § 75 Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung zum Stichtag 30.06. Informationen zur Personalentwicklung zu geben.

Beschluss-Nr.: 0982-I-19/594/55.

Der Stadtrat beschloss:

Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ i. d. F. vom Januar 2019 wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll Anl. 1 als Gesamtabwägung beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0976-I-19/595/55.

Der Stadtrat beschloss:

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ i. d. F. vom Mai 2019 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0977-I-19/596/55.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda stimmt der geplanten Gemeindegebietsänderung zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinde Elsterheide im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Nardt zu.

Beschluss-Nr.: 0987-I-19/597/55.

Der Stadtrat beschloss:

Die Anbindung an die Claus-von-Stauffenberg-Straße erfolgt gemäß den unter Darlegung des Sachverhaltes/Begründung dargelegten Ausbaukriterien.

Beschluss-Nr.: 0980-I-19/598/55.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Leistungen zur Gestaltung der Freiflächen an der neuen Oberschule, deren Ausführung für die Zeit vom 26.07.2019 bis 29.05.2020 geplant ist, werden vergeben an die Landschaftsbüro Buder GmbH, Dorfstraße 45, 02977Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 1.040.810,95 €.
2. Sofern notwendige Auftragsweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Stadtrat erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0991-I-19/599/55.

Der Stadtrat beschloss:

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Jugendhilfemaßnahmen der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Jahr 2019 mit der in der Spalte „Fördervorschlag“ ausgewiesenen Summe vorbehaltlich der Landkreisfinanzierung und anderer etwaiger Fördermittelgeber.

Beschluss-Nr.: 0961a-II-19/600/55.

Der Stadtrat beschloss:

die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0994-II-19/601/55.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 08. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 25.06.2019 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung des August-Bebel-Platzes im Ortsteil Knappenrode der Stadt Hoyerswerda, welche in der Zeit vom 26.08. bis 31.10.2019 ausgeführt werden sollen, werden vergeben an die **Fa. Garten- und Landschaftsbau Steffen Bohr, OT Särka 11a, 02627 Weißenberg, zu einer geprüften Angebotssumme von 76.147,26 €.**
2. Sofern notwendige Auftragsweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0999-I-19/127/TA/08.ao

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Leistungen zum Neubau des Radweges entlang der Kühnichter Straße bis zur Staatsstraße 108, welche in der Zeit vom 29.07. bis 28.09.2019 ausgeführt werden sollen, werden vergeben an die **Richard Schulz Tiefbau GmbH, Lauchhammer Straße 43, 01987 Schwarzeide, zu einer geprüften Angebotssumme von 222.358,09 €.**
2. In der Gesamtsumme sind Leistungen der VBH GmbH in Höhe von 77.705,25 € enthalten. Die Auftragserteilung erfolgt seitens der Stadt Hoyerswerda nur in Höhe von **144.652,84 €.**
3. Sofern notwendige Auftragsweiterungen 10 % des unter Punkt 2 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 1000-I-19/128/TA/08.ao

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Straßenbauarbeiten zur Deckschichterneuerung von der Straße An der Kummelmühle bis zur Kreuzung mit der B 97 in 02977 Hoyerswerda, welche in der Zeit vom 08.07. bis 29.09.2019 (Bauzeit 2 Wochen im Zeitraum der 28. KW bis 39. KW 2019) ausgeführt werden sollen, werden vergeben an die **P+S Pflaster- und Straßenbau GmbH, Neudorfer Straße 1, 01609 Wülknitz, zu einer geprüften Angebotssumme von 40.457,67 €.**
2. Sofern notwendige Auftragsweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 1001-I-19/129/TA/08.ao

Termine der konstituierenden Ortschaftsratssitzungen im Monat August 2019

OR Bröthen/Michalken	05.08.2019	18.00 Uhr
	Bürgerhaus, Schäferweg 3	
OR Knappenrode	15.08.2019	18.30 Uhr
	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1	
OR Schwarzkollm	20.08.2019	19.00 Uhr
	Frentzelhaus, Kubitzberg 1	
OR Zeißig	22.08.2019	17.30 Uhr
	Feuerwehrgebäude, Dorfau 6a	
OR Dörghausen	22.08.2019	19.30 Uhr
	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79	

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. 647), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr) vom 28.09.2016 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Aufwandsentschädigung bei besonderen Einsatzlagen

(1) Eine besondere Einsatzlage im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich ist, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über die Festlegungen in der Alarm- und Ausrückeordnung hinaus zur Tätigkeit heranzuziehen und dies durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr oder den Einsatzführungsdienst bei Bedarf angeordnet wird. Beginn und Ende einer besonderen Einsatzlage sind im Dienstprotokoll des Fachbereiches zu dokumentieren.

(2) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die bei besonderen Einsatzlagen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR je angefangener halber Stunde Tätigkeitszeit.

(3) Für die Berechnung der Tätigkeitszeit wird die Dauer von der Alarmierung der Ortsfeuerwehr bis zum Ende der Tätigkeit an der Einsatzstelle zuzüglich der Zeit für die Herstellung der Einsatzbereitschaft bzw. bei Bereitschaftszeiten im Gerätehaus die Dauer vom Beginn bis zur Beendigung der Bereitschaftszeit zu Grunde gelegt.

(4) Die Tätigkeitszeiten sind für jeden beteiligten Feuerwehrangehörigen durch den Ortswehrleiter oder seinen Beauftragten zu dokumentieren.

(5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt einmal monatlich für alle im Vormonat absolvierten Tätigkeitszeiten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 25.06.2019

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 20.06.2019

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Sächsischen Landtages am 01. September 2019 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke zur Wahl des Sächsischen Landtages in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird in der Zeit vom

12.08. – 16.08.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr	
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr	

**im Neuen Rathaus
S.-G.-Frentzel-Straße 1
Zimmer 1.10
- barrierefrei -**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (Auslegungsfrist – siehe Punkt 1), spätestens am **16. August 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.10, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erfolgen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat, kann

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises
oder
- b) durch **Briefwahl**
wählen.

5. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis **eingetragenen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 11.08.2019) oder die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (12.08.2019-16.08.2019) versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 Landeswahlordnung oder der Auslegungsfrist nach § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

5.3 Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **30. August 2019, 16.00 Uhr**, bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

6. Briefwahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen grünen Stimmzettel,
- den amtlichen grünen Wahlumschlag,
- den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift und
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die persönliche Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen, einschließlich der Sofortwahl im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, ist in der Zeit **vom 12.08.2019 bis zum 30.08.2019** zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

jeweils	montags bis mittwochs	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	freitags	8.30 bis 12.00 Uhr
	Freitag, den 30.08.2019	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, datenschutz@hoyerswerda-stadt.de.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Kreiswahlleiterin, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Hoyerswerda, den 11.07.2019

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Wozjewjenje wo wobhladanju zapisa wolerjow a přidźelenju wólbnych lisćikow za wólby do Sakskeho krajneho sejma dnja 01. septembra 2019 we Wulkim wokrjesnym měsće Wojerecy

1. Čas a městno wupołożenja

Zapis wolerjow za wólbne wobwody k wólbam Sakskeho krajneho sejma we Wulkim wokrjesnym měsće Wojerecy wuleži wot

12.08. do 16.08.2019

w zwučenych wotewrjenskich časach

póndzelu	8.30 - 12.00 hodž.		
wutoru	8.30 - 12.00 hodž.	a	14.00 - 16.00 hodž.
štwórtk	8.30 - 12.00 hodž.	a	14.00 - 18.00 hodž.
pjatk	8.30 - 12.00 hodž.		

**w Nowej radnicy
S. G. Frencelowa dróha 1
stwa 1.10
- bjez barjerow -**

zo by kóždy wólbokmany skladnosć měł, do njeho pohladać.

Kóždy wólbokmany móže zapisane daty přez swoju wosobu we wólbnyh zapisu na prawosć a dospołnosć přepruwować.

Chce-li wólbokmany daty druhich, do zapisa wolerjow zapisanych wosobow přepruwować, dyrbi wěryjomne fakty přednjesć, z kotrychž móhlo so scěhować, zo je zapis wolerjow njeprawy abo njedospołny. Prawo wo přepruwowanju zapisanych datow nimaja wólbokmani, kotřiž su ze zakazom informacije we přizjewjenskim registeru zapřijate po § 51 wotrězk 1 zwjazkowego přizjewjenskeho zakonja.

Wolerski zapis so po awtomatizowanym wašnju wjedže. Dohlad do njeho rarantuje so na wobratowce.

Wolić smě jenož, štóž je do wolerskeho zapisa zapřijaty abo wólbny lisćik wobsedzi.

2. Protest přećiwo zapisa wolerjow

Štóž ma wolerski zapis za njeprawy abo njedospołny, móže za čas wupołożenja (hlej dyk 1), najpozdzišo dnja **16. awgusta 2019** hač do 12.00 hodž. we Wulkim wokrjesnym měsće Wojerecy, Nowa radnica, S. G. Frencelowa dróha 1, stwa 1.10, spřećiwnjenje zapodać.

Spřećiwnjenje smě so pisomnje abo přez wozjewjenje za zapisanje přez cuzu ruku zapodać.

3. Wólbne wozjewjenje

Wólbokmani, kotřiž su do zapisa wolerjow zapisani, dóstanu **najpozdzišo hač do 11. awgusta 2019** wólbnu zdžělenku.

Štóž njeje wólbnu zdžělenku dóstał, ale ma so za wólbokmaneho, dyrbi přećiwo zapisej wolerjow spřećiwnjenje zapodać, jeli njecha so strachej wustajić, zo njemóže swoje wólbne prawo wukonjeć.

Wólbokmani, kotrychž jenož na jich žadanje do zapisa wolerjow zapisaja, a kotřiž su hižo wo wólbny lisćik a wo podložki za listowe wólby prosyli, njedóstanu wólbnu zdžělenku.

4. Wólbny lisćik a listowe wólby

Štóž ma wólbny lisćik Wulkeho wokrjesneho města Wojerecy, smě

a) přez **wotedaće hłosa** w lubowólnej **wólbnej rumnosći** tutoho wólbneho wokrjesa
abo

b) přez **listowe wólby**

wolić.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

5. Wuměnenje za wudaće wólbnych lisćikow

- 5.1 Wólbokmany, **kotryž je** do zapisa wolerjow **zapisany**, dóstanje na próstwu wólbny lisćik.
- 5.2 Wólbokmany, **kotryž njeje** do zapisa wolerjow **zapisany**, dóstanje na próstwu wólbny lisćik, hdyž
- dopokaza, zo je wón bjez swojeje winy skomdžil termin za stajenje próstwy wo přiwzaće do zapisa wolerjow po § 16 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada (hač do 11.08.2019) abo termin za spřećiwjenje přećiwo zapisej wolerjow po § 19 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada (12.08.2019-16.08.2019) zakomdžil,
 - je jeho prawo na wobdźělenje na wólbach hakle po wotběženju termina za stajenje próstwy po § 16 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada abo čas wupołożenja po § 19 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada nastalo,
 - je so jeho wólbne prawo zwěsćilo w protestnym jednanju a hdyž je tute zwěsćenje měšćanske zarjadnistwo hakle po wotzamknjenju zapisa wolerjow zhonił.
- 5.3 Wo wólbne lisćiki smě so wot tych wólbokmany, kotřiž su do zapisa wolerjow zapisani, hač do **30. awgusta 2019, 16.00 hodź.**, we Wulkim wokrjesnym měšće Wojerecy, wólbny běrow, Nowa radnica, S. G. Frenclowa dróha 1, próstwa stajić.

W padže dopokazujomnje njenadźiteho schorjenja, kotrež znjemóžnja wopyt wólbneje rumnosće a kotrež by tutón wopyt zmóžniło jenož pod čězemi, kiž njehodža so potrjechenemu přicpěć, smědža próstwu hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodź. stajić.

Jeli wobkrući wólbokmany na wěrjomne wašnje, zo njeje wón wólbny lisćik dóstał, wo kotryž běše prosył, smě so jemu hač do dnja před wólbami, 12.00 hodź., wudźelić nowy wólbny lisćik.

Wólbokmani, kotřiž njesu w zapisu wolerjow zapisani, smědža z pod 5.2 pismikow a) do c) podateju přičinu próstwu na wudźelenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodź., stajić.

Štóz staji próstwu za druheho, dyrbi přez **pisomnu poľnomóć** dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže próstwu z pomocu druheje wosoby stajić.

6. Listowe wólbny

Hromadže z wólbny lisćikom dóstanje wólbokmany:

- hamtski zeleny hłosowanski lisćik,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtski žolty wólbny kuwert z adresu, na kotruž ma so wólbny list wróćo pósłać a
- informaciske łopjeno za listowe wólbny.

Wotewzaće wólbneho lisćika a podložkow listowych wólbow za někoho druheho je jenož móžne, jeli woprawnjenje k přijeću podložkow přez předpołożenje **pisomneho spoľnomócnjenja** předleži a zo móže so spoľnomócnjeny wupokazać a njezastupuje wjace hač štyri wosoby; tole ma gmejnskemu zarjadej do přijeća pódložkow pisomnje wopodstatnić. Na požadanje ma so spoľnomócnjeny wupokazać.

Při listowych wólbach dyrbi woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny lisćik sčasom na podate městno wotpósłać, zo dóndže wólbny list tam najpozdžišo **na wólbny dnju do 16.00 hodź.** Wólbny list hodži so tam tež wotedać.

Wólbny list sće se we wobłuku Němskeho zwjazkoweho pósta AG bjez wosebiteje formy rozpósłanja darmo.

Wosobinska próstwa wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny je móžno stajić, kaž tež hnydomna wólbna we wólbny běrowje, Nowa radnica, S. G. Frenclowa dróha 1, 02977 Wojerecy, **wot 12.08.2019 do 30.08.2019** na slědowacych wotewrjenskich časach:

kóždu	póndželu hač do srjedy	8.30 - 12.00 hodź.	a	13.00 - 16.00 hodź.
kóždy	štwórtk	8.30 - 12.00 hodź.	a	13.00 - 18.00 hodź.
kóždy	pjatk	8.30 - 12.00 hodź.		
	pjatk, dnja 30.08.19	8.30 - 12.00 hodź.	a	13.00 - 16.00 hodź.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Wólbokmany, kiž njemóže čitać abo kotremuž znjemóžni čelny brach wotedaće swojeho hłosa, móže za to pomoc druheje wosoby wužiwać. Pomocna wosoba dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Pomoc je wobmjezowana na technisku pomoc při wozjewjenju wólbneho rozsuda, kotryž je wólbokmany sam stworił a zwuraznił. Njedowolena je pomoc, kotraž poskići so zdobom z njedowolenym wowliwowanjom abo kotraž naruna abo změní samopostajenu wolu abo rozsud wólbokmaneho, abo jeli wobsteji konflikt zajimow pola pomocneje wosoby. Pomocna wosoba je zawjazana k mjelčenju wo tym, štož přez pomocnu službu zhoni.

Pokiwy k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosył abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwnjenje zapodał, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdźělanje próstwy resp. přećiwnjenja wužiwać; § 16 a § 19 porjada wo wólbach w kraju.
Je-li něchtó próstwu wo wudźělenje wólbneho lisćika stajil abo ma-li poňmóc za próstwu wo wólbny lisćik a/abо wotewzaće wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólby, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdźělanje próstwy resp. pruwowanje spoňmócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 porjada wo wólbach w kraju. Podaća we wobkrućenju spoňmócnjeneje wosoby, zo při přijecu podložkow wjace hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuje, služa pruwowanju, hač je spoňmócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny lisćik prosyć resp. wólbny lisćik a podložki za listowe wólby přijec, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 porjada wo wólbach w kraju.
Gmejna wjedže zapis wo wudźělenych wólbnych lisćikach, § 24 wotrězk 7 porjada wo wólbach w kraju, zapis wo wólbnych lisćikach, kiž buchu jako njeplaćiwе deklarowane, § 24 wotrězk 8 sada 1 porjada wo wólbach w kraju, kaž tež zapis wo spoňmócnjenych wosobach a wólbnych lisćikach, kotrež buchu jim přepodate, § 24 wotrězk 6 sada 4 porjada wo wólbach w kraju.
2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřistupnić. Próstwa wo zapřijeće do zapisa wolerjow, protest přećiwo zapisej wolerjow a próstwa wo wudźělenje wólbneho lisćika kaž tež wo wudźělenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólby spoňmócnjenej wosobje so bjez tutech podaćow wobdźělać njemóže.
3. Za wužiwanje podatych wosobinskich datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita. Kontaktne daty zamołwiteho za škit datow w zarjedže su: Zamołwity za škit datow města Wojerec, S.-G.-Frencelowa dróha 1, 02977 Wojerecy, datenschutz@hoyerswerda-stadt.de.
4. Při pohórškach dla zapowědzeneho zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbneho lisćika je přijimar wosobinskich datow wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa: Wokrjesna nawodnica wólbow, Dwórnišćowa dróha 9, 02625 Budyšin)
5. Doba skladowanja na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudźělenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njeplaćiwе deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo spoňmócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, zložuje so na § 78 wotrězk 3 porjada wo wólbach w kraju: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njeplaćiwе deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo spoňmócnjenych wosobach maja so šěsć měsacow po wólbach zničic, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo druheho postajil abo hdyž móhli za zarjadnišćo, kiž chłostajomne skutki přepytuje, při wujasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.
6. Sće-li zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:
 - prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedzenju škita datow, artiki 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na sporjedjenje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedzenju škita datow, artiki 16 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedzenju škita datow, artiki 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na wobmjezowanje wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedzenju škita datow, artiki 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)

Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakonja w zwi-sku z § 18 wotrězkom 2 a 3 porjada wo wólbach w kraju, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 porjada wo wólbach w kraju.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

7. Jeli měńiče, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na Sakskeho zamolwiteho za škit datow wobroćić (póstowa adresa: Sakski zamolwity za škit datow, PF 12 00 16, 01001 Drježdźany, e-mail: saechsdsb@slt.sachsen.de).

Wojerecy, dnja 11.07.2019

Skora
wyši měšćanosta

Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß § 31 SächsWG – 2019 / 2020

In der Zeit vom September bis Dezember 2019 / Februar 2020 führen die von der Stadt Hoyerswerda beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung in der Stadt Hoyerswerda und in den Ortsteilen durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß den Regelungen des § 41 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 31 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) werden hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke angekündigt.

Entsprechend v.g. gesetzlicher Grundlagen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf dem Grundstück bei Bedarf einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer und -nutzer, dass die Uferbereiche und Gewässerrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Die Errichtung baulicher Anlagen (z.B. auch Zäune, Mauern o.ä.) in und an Gewässern oder den v.g. Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen genehmigungspflichtig.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den beauftragten ausführenden Unternehmen mit den Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das beauftragte Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Fachdienst Tiefbau- und Gewässermanagement der Stadt Hoyerswerda (Tel. 03571 457547).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten wird um die Absicherung der erforderlichen Baufreiheit an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und der zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen gebeten.

An folgenden Gewässern werden die planmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

Hoyerswerda

- Kossackgraben (ab Auslaufbauwerk Parkplatz Globus bis Bahndurchlass und Auslaufbauwerk Herweghstr. bis Gemarkungsgrenze)
- Thrunegraben (Teilabschnitte ab Ackerstr. - KGV Frohe Zukunft - bis Weststrandgraben)
- Büschingsgraben
- Erlengraben (ab 450m südlich Wendeschleife Groß Neida bis Einlaufbauwerk Erlengrabendüker)
- Neidaer Graben

OT Bröthen/Michalken

- Stichgraben
- Wuschkwiesengraben (ab Durchlass Weg in Richtung Zelders Teiche auf einer Länge v. 40m)
- Bröthener Mühlgraben (Teilabschnitt südl. Straße Bröthen-Schwarzcollm)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

OT Dörghausen

- Vincenzgraben (Teilabschnitte)
- Citroigraben (Teilabschnitte)
- Milatschgraben (Teilabschnitt)
- Adlergraben

OT Schwarzkollm

- Dorfgraben (ab Straße Waldesruhweg bis Bahnlinie)
- Feuerlöschteichgraben (Teilabschnitte, einschl. im Gewerbegebiet)
- Wiesengraben

OT Knappenrode

- Schwarzer Graben (ab Zulaufgraben zum Spannteich bis Einlaufbauwerk Bedankteich)
Ausführungszeit: von September 2019 bis Februar 2020

Hoyerswerda, den 04.07.2019

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1.1. Straßenklasse: | Gemeindestraße |
| 1.2. Name: | Nardter Weg |
| 1.3. einzuziehender Bereich | Abschnitt 1000 (Länge = 0,113 km) von NK 1010763 bis NK 1010762 |
| 1.5. Gesamtlänge neu: | 1,211 km |
| 1.6. Straßengrundstücke: | Gemarkung Nardt Flur 2 Flurstück 103/14 tlw. |

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Straßenabschnitt des Bestandsblatt der Straße „Nardter Weg“ mit der Nummer 108 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

- 5.1. Begründung:
Die Stadt Hoyerswerda hat Teile des Grundstückes Gemarkung Nardt Flur 2 Flurstück 103/14 an die Fa. YADOS GmbH verkauft. Für den betroffenen Straßenabschnitt besteht kein öffentliches Interesse mehr, so dass eine Einziehung vorzunehmen ist.
- 5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt der oben bezeichneten Straße/des Weges/des Platzes liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

6. Rechtsbehelfsbelehrung

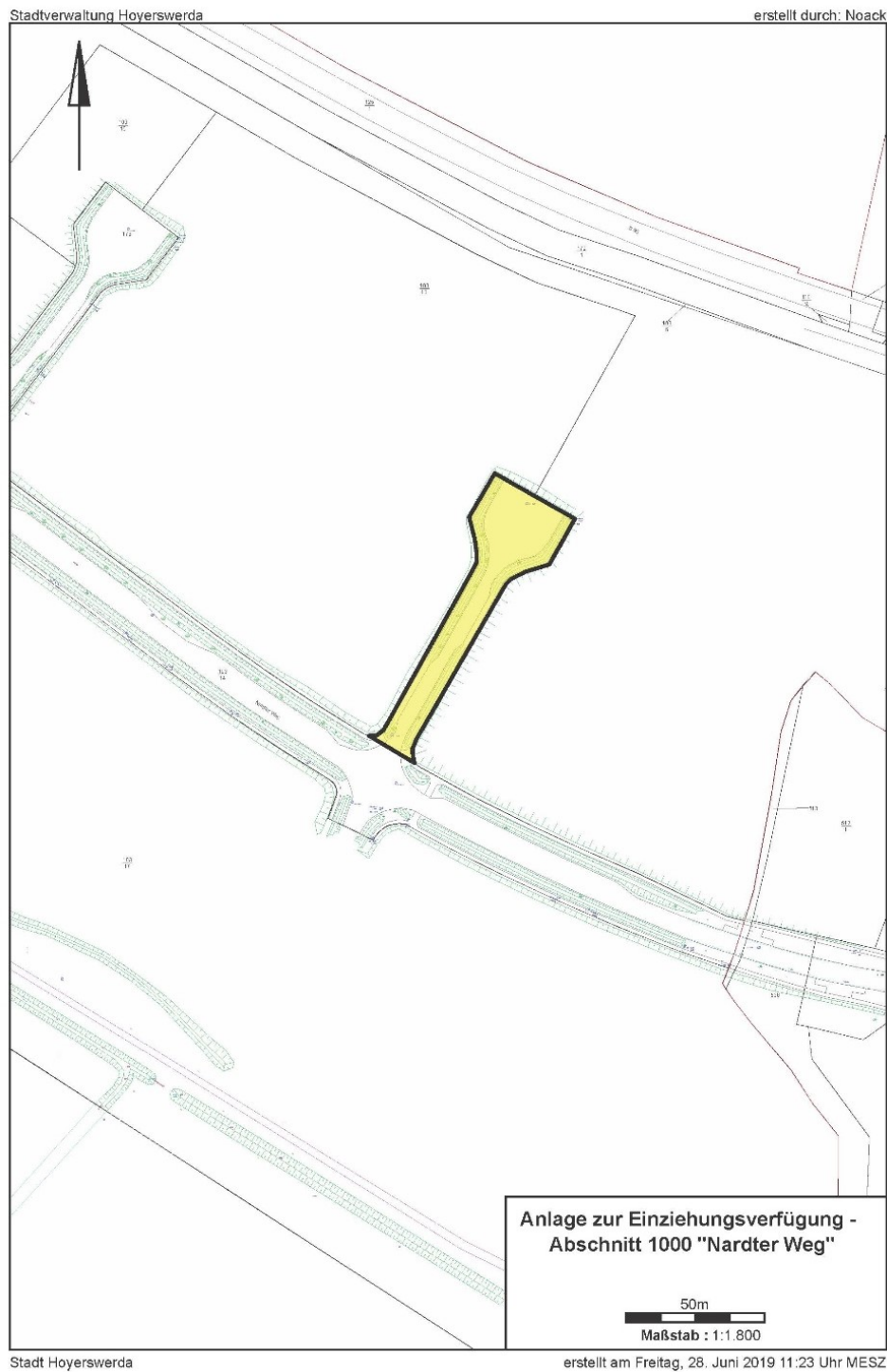
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

(Anlage)

Hoyerswerda, den 28.06.2019

Dietmar Wolf

Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ernst-Thälmann-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat den Bebauungsplan „Wohngebiet Ernst-Thälmann-Straße“ in der Fassung vom März 2019 in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Dienstzeiten in den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/> einsehbar.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 28.06.2019

Skora
Oberbürgermeister

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ in der Fassung vom Mai 2019 in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Dienstzeiten in den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/> einsehbar.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 12.07.2019

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018

Die Geschäftsführung der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie die Prüfung nach § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 26.06.2019

Wolf-Thomas Hendrich
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018

Die Geschäftsführung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 03.07.2019

Dirk Rolka
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Lausitzer Technologiezentrum Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018

Die Geschäftsführung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH geprüft wurden. Die Prüfung umfasste auch die Aufgaben gemäß §53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Für den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht 2018 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2018 erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 22.07.2019

Kathrin Schlesinger
Geschäftsführerin

Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit vom 01.06.2019 bis 30.06.2019 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Challenge", Farbe blau, 3-Gang-Schaltung mit Rücktritt und einem Korb,
- 28er Damenfahrrad "Germatec", Farbe weinrot/silber, 7-Gang-Schaltung mit Rücktritt und einem Korb,
- 28er Damenfahrrad "Alu-Rex", Farbe schwarz/silber, 7-Gang-Schaltung mit Rücktritt und zwei Körben,
- 28er Damenfahrrad "City Star", Farbe weinrot (metallic), 7-Gang-Schaltung mit Rücktritt,
- MTB "REX" (mit verschieden großer Bereifung 29 und 26 Zoll), Farbe weiß mit rotem Aufkleber,
- 26er MTB "All Terrain Bike - Winora", Farbe schwarz/gelb/orange, 21-Gang-SIS-Shimano-Schaltung,
- 26er Damenfahrrad "Eurostar", Farbe violett, 3-Gang-SRAM-Schaltung mit zwei Körben,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- Autoschlüssel „Opel“ (ohne Ring etc.),
- Autoschlüssel „Audi“ (Ersatzschlüssel) Farbe schwarz (am 18.06.2019 im Bürgeramt, Dillinger Straße vergessen),
- fünf Schlüssel am Ring, davon zwei Schlüssel mit schwarzer Kappe und silberfarbenem Karabiner,
- einzelner Schlüssel am Ring mit zwei kleinen Karabinern an einem rot gemusterten Stoffband,
- Geldbörse "Billabong", Farbe schwarz u.a. mit zwei Schlüssel an einer Kette,
- Power Bank (Solar).

Ebenso abgegeben wurden Fundsachen von den Handelseinrichtungen „Globus“ und „C&A“, u.a. Bekleidung, Schmuck, diverse Brillen, ...

und folgende Schlüssel von „Globus“:

- einzelner Schlüssel "Abus" am Ring mit Karabiner (gefunden am 06.04.2019 auf dem Parkplatz),
- drei Schlüssel in einer braunen Schlüsseltasche,
- acht Schlüssel an mehreren Ringen verteilt mit einem schwarzen Schlüsselband mit der Aufschrift „112“,
- Schlüsseltasche "Autohaus Neustadt" ohne Schlüssel mit 7 Anhängern u a. Schneemann "Olaf",
- Touchkey, Farbe grün mit einem schwarzen zylinderförmigen Plastikhänger am Ring;

und folgender Schlüssel von „C&A“:

- sechs Schlüssel mit farbigen Aufsätzen an mehreren Ringen und Karabinern verteilt mit Metallanhänger „M“.
- Diese Fundsachen sind teilweise bereits in den Vormonaten vergessen worden.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum 31.12.2019 im Bürgeramt.

Des Weiteren verweisen wir auf die Versteigerungsauktion von Fundfahrrädern im Monat Juli 2019, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

Aktuelle Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie im vollen Wortlaut unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Aktuelles → Ausschreibungen.

Fassadensanierung FFW Hoyerswerda Altstadt; Gerüstbauarbeiten; Vergabe-Nr.: I/60.21/19/29-VOB

Fassadensanierung FFW Hoyerswerda Altstadt; Malerarbeiten; Vergabe-Nr.: I/60.21/19/30-VOB

Lieferung von 60 Garnituren Feuerwehrsutzhleidung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hoyerswerda; Vergabenummer: II/37/19/19-VOL

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen Schwarzer Graben (Gewässer II. Ordnung) Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Knappenrode – 1. BA; Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer; Vergabe-Nr. I/60.32/19/27-VOB

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen Schwarzer Graben (Gewässer II. Ordnung) Stadt Hoyerswerda, Gemarkungen Knappenrode und Zeißig – 2. BA; Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer; Vergabe-Nr. I/60.32/19/28-VOB

Sanierung Alte Berliner Straße zwischen Teschenstraße und Elsterstraße in 02977 Hoyerswerda
Dünne Asphaltdeckschicht in Kalteinbauweise; Vergabe-Nr. I/60.31/19/26-VOB

Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Zusegymnasiums zur Oberschule ...
Los 110 - Fliesenlegerarbeiten; Vergabe-Nr. I/60.21/19/25-VOB

Aktuelle Stellenausschreibungen

Alle öffentlichen Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie ausführlich unter www.Hoyerswerda.de → Rathaus → Verwaltung → Personalausreibungen

Im Fachbereich Bau, Fachdienst kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter GLM/ Inventuren/ Grundstücksverwaltung (m/w/d) in Vollzeit zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **16.08.2019**

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG: Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

LEADER-Region Lausitzer Seenland

Lokale Aktionsgruppe (LAG)

Der Vorsitzende



12. Projektauftrag der LEADER-Region Lausitzer Seenland:

Am 01.08.2019 startet der 12. Projektauftrag in der der LEADER-Region Lausitzer Seenland: Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen können bis zum **31.10.2019** ihre Projekte einreichen und sich für eine Förderung bewerben. Die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von privaten oder kommunalen Vorhaben sind vielfältig: Unter anderem können Maßnahmen zur Bestandssicherung, Erweiterung oder Neuansiedlung von Unternehmen sowie die Entwicklung von Angeboten im Freizeit- und Tourismusbereich gefördert werden. Zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität können Projekte im Bereich Daseinsvorsorge, zur Wohnraumschaffung, der Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur oder Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes in den Orten der LEADER Region beitragen.

Für diesen Stichtag stehen für die Projektförderung insgesamt **1,16 Mio. €** zur Verfügung. Entsprechend der regionalen Schwerpunktsetzung dürfen die Budgets für die strategischen Zielsetzungen bis 2020 nicht überschritten werden. Diese Budgets und weitere Informationen finden Sie unter www.ile-lausitzerseenland.de.

Die Auswahl, welche Projekte mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln für eine Förderung vorgeschlagen werden, trifft die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Entscheidungsgrundlagen dafür sind der vollständige Projektfragebogen, die Vorgaben im Aktionsplan der Entwicklungsstrategie und die Bewertungsmatrix zur Auswahl der Projekte. Diese Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Region: www.ile-lausitzerseenland.de. Die Mitgliederversammlung der LAG zur Projektauswahl findet **am 18.11.2019** statt.

Für Fragen zur Arbeit der LAG, zu den Förderkonditionen und den Projektauswahlkriterien bzw. zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf unserer Internetseite oder wenden Sie sich an unser LEADER-Regionalmanagement: Frau Sophia Kockot, Tel.: 0351-8408212; Mail: sophia.kockot@sweco-gmbh.de oder Frau Elisa Fitzek, Tel.: 0351-840 8217; Mail: elisa.fitzek@sweco-gmbh.de.

Zur LEADER-Region Lausitzer Seenland gehören die Städte bzw. Gemeinden Boxberg, Elsterheide, Groß Düben, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Kreba-Neudorf, Rietschen, Schleife, Spreetal und Trebendorf. Von 2014-2020 stehen der Region für die Projektförderung insgesamt ca. 9,3 Mio. € zur Verfügung. Bisher wurden bereits 74 Vorhaben in der Region mit ca. 6,3 Mio. € aus dem Fördermittelbudget der LEADER-Region gefördert.



STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Vorsitzender LEADER-Region:
Herr D. Wolf
Stadt Hoyerswerda
Altes Rathaus; Markt 1
02977 Hoyerswerda
www.ile-lausitzerseenland.de

Kandidat*innen für „Günter-Peters-Ehrendadel“ 2019 gesucht!

Die Stadt Hoyerswerda verleiht alle zwei Jahre für besonderes ehrenamtliches Engagement die „Günter-Peters-Ehrendadel“, entweder an eine Bürgerin / einen Bürger der Stadt oder an eine Organisation in Hoyerswerda. Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

Die Ehrung selbst findet am 5. Dezember 2019, dem Internationalen Tag des Ehrenamtes statt. Vorschlagsberechtigt für die „Günter-Peters-Ehrendadel“ sind alle Hoyerswerdaer, sowohl Bürger*innen als auch Vereine und Verbände. Namensvorschläge für die bevorstehende Verleihung 2019 einschließlich einer kurzen Begründung können bis zum 12. September 2019 unter Angabe des Kennwortes „Günter-Peters-Ehrendadel 2019“ an folgende Adresse eingereicht werden:

Stadt Hoyerswerda
Büro des Oberbürgermeisters
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda